

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A**

Kennzeichen
LAD2-GV-259/101-2018

Frist

www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Edgar Menigat		13887	05. Juni 2018

Betrifft
Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.06.2018

Ltg.-217/L-35-2018

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) enthält unter anderem folgende Punkte:

1. Notwendige Anpassungen auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017
2. Schaffung der Möglichkeit zum sozialpartnerschaftlichen Abschluss von dienstrechtlichen Vereinbarungen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch das Bildungsreformgesetz 2017 erforderlichen dienstrechtlichen Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Das nunmehrige Ermöglichen von dienstrechtlichen Vereinbarungen, die abweichende Regelungen im Bereich der Vertretungstätigkeiten von den derzeitigen gesetzlich normierten finanziellen Abgeltungsbestimmungen vorsehen können, zeitigt unmittelbar keine finanziellen Folgen.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 7):

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die Behördenstruktur im Schulbereich mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 grundlegend neu geregelt. Kern dieser Reform war die Auflösung der Landesschulräte.

An Stelle der Landesschulräte soll die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Land-Behörde treten.

Die Aufzählung der Dienststellenleitungen in diesem Gesetz ist somit um den Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin der Bildungsdirektion zu erweitern.

Im Bezug auf die Formulierung betreffend des Amtsvorstandes soll eine grammatikalische Berichtigung sowie Genderung vorgenommen werden.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 12):

Im Rahmen einer sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Dienstrechtes soll das Instrumentarium einer dienstrechtlichen Vereinbarung im NÖ LBG neu implementiert werden.

Das Wesen dieser dienstrechtlichen Vereinbarung soll sich dadurch auszeichnen, dass sich das Land NÖ als Dienstgeber und die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung sowie der Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und

Landespflegeheime als gleichberechtigte Verhandlungspartner gegenüberstehen, es soll somit ein sozialpartnerschaftliches Instrument der Mitbestimmung, ähnlich einer freiwilligen Betriebsvereinbarung im Arbeitsverfassungsgesetz, geschaffen werden. Die Geltungsdauer (befristet, unbefristet), der Geltungsbereich sowie der Wirksamkeitsbeginn sollen sozialpartnerschaftlich in der jeweiligen dienstrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden.

Unabhängig von einer allfälligen Befristung können dienstrechtlichen Vereinbarungen jederzeit von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer generellen Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Dienstrechtliche Vereinbarungen sollen auch nur in den dienstrechtlichen Angelegenheiten abgeschlossen werden können, deren Regelung ausdrücklich durch dieses Gesetz ermöglicht wird (siehe auch § 67 Abs. 4a).

Da es keinen Rechtsanspruch auf einen Abschluss einer dienstrechtlichen Vereinbarung gibt, sollen auch im Falle eines allfälligen Wegfalles einer dienstrechtlichen Vereinbarung keinerlei Nachwirkungen über deren Wirksamkeitshinaus vorgesehen werden.

Da mit dieser dienstrechtlichen Maßnahme „Neuland“ betreten wird und somit keinerlei Erfahrungswerte vorliegen, soll § 3 Abs. 12 vorerst bis Ende 2024 in Kraft gesetzt werden. Allfällige in diesem Zeitraum abgeschlossene Vereinbarungen sind somit vorerst maximal bis Ende 2024 zu befristen.

Zu Z. 3 (§ 52 Abs. 2 Z 1):

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die Behördenstruktur im Schulbereich mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 grundlegend neu geregelt. Kern dieser Reform war die Auflösung der Landesschulräte. Damit einhergehend wurde die Funktion der amtsführenden Präsidentin bzw. des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates abgeschafft.

An Stelle der Landesschulräte soll die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Land-Behörde treten.

Entsprechend Art. 151 B-VG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, endet die Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates spätestens mit 31. Dezember 2018.

Die Leitung der Bildungsdirektion wird zukünftig dem Bildungsdirektor obliegen.

Dieser ist entsprechend § 7 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-

Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, Bundesbediensteter.

§ 52 Abs. 2 NÖ LBG gelangt bei Dienstverhältnissen zum Bund nicht zur Anwendung.

Die Wortfolge „Amtsführender Präsident des Landesschulrates“ kann daher ab 1. Jänner 2019 ersatzlos entfallen.

Zu Z. 4 (§ 67 Abs. 4a):

Der finanziellen Abgeltungsbestimmung im § 67 Abs. 4 liegt die Ansicht zu Grunde, dass erst nach einem längeren Zeitraum (1 bzw. 2 Monate) der höherwertigen Vertretungstätigkeit diese überwiegend die eigene bisherige Tätigkeit „ersetzt“ und somit im Sinne der Bewertungssystematik besoldungsrelevant wird. Die seit dem Bestehen des NÖ LBG gewonnenen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass durch die Vielzahl an verschiedenst ausgestalteten Arbeitsplätzen im NÖ Landesdienst die Anforderungen an deren Vertretungstätigkeiten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden im Wege einer dienstrechtlichen Vereinbarung sozialpartnerschaftlich Verwendungen festlegen zu können, bei denen durch spezifischer ausgestaltete Aufzahlungen der Differenz zwischen dem Gehalt der eigenen Verwendung und dem Gehalt der Verwendung, die im Rahmen eines höherwertigen Einsatzes vertreten wird, den tatsächlichen Anforderungen der Vertretungstätigkeit zielgerichteter Rechnung getragen werden soll. Für das Abgehen von den generellen Vertretungsabgeltungsbestimmungen gemäß Abs. 4 müssen konkrete, sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn sich der aus der eigenen Verwendung ergebende konkret wahrzunehmende Kreis an Aufgaben durch die Vertretungstätigkeit derart

überwiegend ändert, dass beispielsweise die neue Vertretungstätigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz auszuüben ist.

Da mit der Ermöglichung von dienstrechtlichen Vereinbarungen „Neuland“ betreten wird und somit keinerlei Erfahrungswerte vorliegen, soll § 67 Abs. 4a vorerst bis Ende 2024 in Kraft gesetzt werden. Allfällige in diesem Zeitraum abgeschlossene Vereinbarungen sind somit vorerst maximal bis Ende 2024 zu befristen.

Zu Z. 5 (§ 98a Abs. 3):

Nach § 98a Abs. 3 wurde – auf der verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 136 Abs. 2 3. Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 – verfügt, dass in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten Beschwerden gegen Bescheide nach dem NÖ LBG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Grundsätzlich kann für das Dienstrecht der Landesbediensteten im allgemeinen gesagt werden, dass mit den in diesen Rechtsgebieten zu erlassenden Bescheiden regelmäßig kein „unverhältnismäßiger Nachteil“ verbunden ist, zumal sich alle mit einem allenfalls rechtswidrigen Bescheid verbundenen Rechtsnachteile nach Ende des Beschwerdeverfahrens ohne Weiteres wieder beseitigen lassen (etwa in Form einer Nachzahlung).

Dennoch soll zur Stärkung der Effektivität des Rechtsschutzes nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden im Einzelfall die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht zuzuerkennen. Diese sollte nunmehr dann zuerkannt werden, wenn der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für die beschwerdeführende Partei führen würde.

Zu Z. 6 (§ 218 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 3 Abs. 7 und 12, 52 Abs. 2 Z 1 sowie 67 Abs. 4a und die Zeitpunkte des Außerkrafttretens der §§ 3 Abs. 12 und 67 Abs. 4a.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl - Leitner
Landeshauptfrau